

Beschlussvorlage

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Berechnung der Zweitwohnungssteuer aufgrund einer nach dem Wert im Hauptfeststellungszeitraum 01.01.1964 festgesetzten und entsprechend dem Preisindex der Lebenshaltung für Wohnungsmieten gesteigerten Jahresrohmiete gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Der entsprechende Beschluss vom 18.07.2019 (Az. 1 BvR. 807/12) wurde erst am 24.10.2019 veröffentlicht.

Der nunmehr als verfassungswidrig zu beurteilende Steuermaßstab lag bisher der Mustersatzung des Städte und Gemeindebundes sowie der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Nümbrecht zugrunde.

Vor dem Hintergrund der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes hat der Städte und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen die Mustersatzung überarbeitet und Änderungen hinsichtlich des Steuermaßstabs vorgenommen. Die geänderte Mustersatzung knüpft an tatsächlich vereinbarte Entgelte für die Wohnungsnutzung – in erster Linie die Nettokaltmiete- als Steuermaßstab an. Die Neuerungen zum Steuermaßstab sollen vollumfänglich übernommen werden. Des Weiteren werden einige redaktionelle Anpassung bzw. Ergänzungen vorgenommen. Diese werden in der als Anlage 1 beigefügten Synopse dargestellt.

Die zu beschließende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Nümbrecht ist als Anlage 2 beigefügt.

Beratungsverlauf

Der Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt auf und erläutert den Sachverhalt. Kämmerer Reiner Mast stellt, wie im Haupt- und Finanzausschuss besprochen, einige Referenzfälle vor. Insgesamt dürfen die Einnahmen der Zweitwohnungssteuer 24 T€ nicht übersteigen (verkappte Steuererhöhung). Er schlägt vor, es bei dem hier vorliegenden Hebesatz zu belassen und ggf. anderweitig zu kompensieren (Hundesteuer, Grundsteuer A).

Korrektur der Satzung: § 2 Abs. 2 Satz 3 – Bezug auf Satz 1 (richtig ist Bezug auf Satz „2“).

Auf Nachfrage erklärt der Kämmerer, dass es sich bei der Zweitwohnungssteuer um eine reine Luxussteuer handelt.